



SATZUNG

Wuppertaler Sportverein e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1	Name, Vereinsfarben, Vereinszeichen, Sitz und Geschäftsjahr.....	4
§ 2	Vereinszweck, Grundlagen des Vereins.....	5
§ 3	Verbandszugehörigkeit.....	6
II.	Mitgliedschaft	7
§ 4	Mitgliedschaft.....	7
§ 5	Versagung der Mitgliedschaft	7
§ 6	Ehrenmitgliedschaft.....	7
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
§ 8	Ausschluss aus dem Verein.....	8
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 10	Beitragspflicht	9
IV.	Organe des Vereins.....	10
§ 11	Organe.....	10
§ 12	Mitgliederversammlung.....	10
§ 13	Jahreshauptversammlung.....	11
§ 14	Vorstand.....	12
§ 15	Verwaltungsrat	15
§ 16	Abteilungsrat	16
§ 17	Ehrenrat.....	17
§ 18	Interessenkollisionen	17
V.	Kassenprüfung; Abteilungen und Ehrungen	18
§ 19	Kassenprüfung.....	18
§ 20	Abteilungen	18
§ 21	Ehrungen	19
VI.	Sonstige Bestimmungen.....	20
§ 22	Haftung	20
§ 23	Vereinsvermögen.....	20
§ 24	Fusion, Auflösung des Vereins	20
§ 25	Salvatorische Klausel	20
§ 26	Inkrafttreten.....	20

Persönliche Notizen:

Präambel

Der Wuppertaler Sportverein e.V. fühlt sich besonderes der Stadt Wuppertal einschließlich der umliegenden Regionen verbunden und steht für eine generationsübergreifende, soziale Verantwortung gegenüber Sportlern, Mitgliedern und Bürgern. Der Wuppertaler Sportverein e.V. ist sich seiner langjährigen Vereinsgeschichte und der traditionellen Werte, Erfahrungen und Formen des Sports bewusst. Zu seinen vorrangigen Aufgaben zählen der Erhalt des Vereins und die Wahrung seiner ideellen und materiellen Werte.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Vereinsfarben, Vereinszeichen, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Wuppertaler Sportverein e.V. (abgekürzt: „**WSV**“).
 - 1.1. Der WSV ist am 08.07.1954 aus dem Zusammenschluss der Turn- und Spielgemeinde 1880 Vohwinkel e.V. und dem Sport- und Spielverein 04 Wuppertal e.V. entstanden.
 - 1.2. Der Name „Wuppertaler Sportverein e.V.“ darf nicht verändert werden.
2. Die Vereinsfarben sind rot-blau.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
5. Das Vereinszeichen zeigt auf rotem Grund einen weißen, auf einem Balken stehenden Löwen mit zwei sich kreuzenden Schwänzen, der die Buchstaben „WSV“ hält. Der rote Grund wird durch eine weiße Umkreisung von einer blauen Umkreisung abgegrenzt. In der äußeren blauen Umkreisung steht in weißer Schrift „Wuppertaler Sportverein“ geschrieben. (Anhang A)
 - 5.1. Als traditionelles Vereinszeichen dient ein roter Löwe mit zwei sich kreuzenden Schwänzen auf weißem Grund, welcher blaue Buchstaben mit dem Schriftzug „WSV“ hält. Eingerahmt wird dieser von einem am unteren Teil abgerundeten Rechteck. Im abgerundeten Teil des Rechtecks befindet sich in blau eine nach unten gebogene Aufschrift „Wuppertal“, welche vom Löwen mit zwei zur Mitte und nach unten zeigenden Balken abgetrennt ist. (Anhang B)
 - 5.2. Die Vereinszeichen sind nicht änderbar.
 - 5.3. Die Vereinszeichen sind der Satzung anzuhängen. (Anhang A und B)

§ 2 Vereinszweck, Grundlagen des Vereins

1. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung. Dabei ist die Förderung der Jugend ein besonderes Anliegen.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er steht auf demokratischer Grundlage.
3. Der Verein fördert den Sport, indem er Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat bietet. Der Verein hat insbesondere die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu achten; die in dieser Satzung verwendete männliche Ausdrucksform erfolgt allein der besseren Lesbarkeit halber.
4. Der Verein bekennt sich zur Toleranz und zum Grundsatz des Fair-Play und damit gegen Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in jeglicher Form.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe und ihrer Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und dem Verhaltenskodex (§ 15.9). Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine.
7. Der Verein kann, soweit es die Statuten der zuständigen Bundes- und Landessportverbände zulassen, mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit sich auch am Sport, der nicht den Amateurvorschriften unterliegt, beteiligen. Zu diesem Zweck darf er unter seiner Aufsicht und Kontrolle stehende Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften) gründen und ihnen die mit der Durchführung des Spielbetriebes verbundenen Rechte und Pflichten übertragen.
 - a. Für die Gründung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
 - b. Für Änderungen von Beteiligungen an durch den Verein gegründeten Gesellschaften, durch die die Beteiligung des Vereins unter 50,1% fallen würde, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Westdeutscher Fußballverbandes e.V., deren jeweiliger Gliederungen und weiterer Dach- und Fachverbände.

2. Satzungen und Ordnungen des DFB haben nur insoweit für die Vereinsmitglieder Gültigkeit, wenn sie im Bereich Fußball tätig sind. Ansonsten gelten für diese Mitglieder die Ordnungen und Satzungen der jeweiligen Sportverbände.
 - a. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga Fußballverband e. V.“ (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL - Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH) - sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
 - b. Satzung und Ordnungen des DFB in ihren jeweiligen Fassungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
 - c. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und aus den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
 - d. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a. aktive Mitglieder - natürliche Personen über 18 Jahre, die eine im Verein betriebene Sportart oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben;
 - b. passive Mitglieder - natürliche Personen über 18 Jahre, die keine im Verein betriebene Sportart und auch keine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben;
 - c. jugendliche Mitglieder - natürliche Personen unter 18 Jahre;
 - d. Ehrenmitglieder - Mitglieder mit 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und solche, denen die Ehren-Mitgliedschaft besonders verliehen worden ist (§ 6).
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand; sie erfolgt für mindestens ein Jahr.
3. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins für das Mitglied bindend.
4. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese übernehmen damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
5. Bei Anschluss eines Vereins erwerben dessen Mitglieder unter Verzicht auf schriftliche Anmeldung und Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand die Mitgliedschaft. Jedem Mitglied eines sich anschließenden Vereins steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem der Anschluss wirksam wird.

§ 5 Versagung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den WSV kann versagt werden, wenn bei eingehender Würdigung der Persönlichkeit des Bewerbers begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass dieser für die Gemeinschaft im Hinblick auf die in § 2 dieser Satzung dargelegten Ziele oder aus anderen wichtigen Gründen nicht tragbar erscheint.

2. Gegen die Versagung der Mitgliedschaft steht dem Bewerber die Beschwerde an den Ehrenrat zu (§ 17). Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied ist, wer dem Verein fünfzig Jahre ununterbrochen angehört. Darüber hinaus können Mitglieder des WSV, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Beschlussfassung hierfür ist der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenrates und des Verwaltungsrates vorbehalten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Kündigung;
 - b. Tod des Mitgliedes;
 - c. Ausschluss (§ 8);
 - d. Auflösung des Vereins (§ 24).
2. Die Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30.6. eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Für die Zeit bis zur Wirksamkeit der Kündigung und bis zur Rückgabe des Mitgliedsausweises ist das Mitglied verpflichtet, die Vereinsbeiträge zu zahlen.
3. Ist ein Mitglied mindestens mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen trotz Mahnung in Verzug, gilt es als ausgetreten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a es den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten (insbesondere § 9 und § 10) oder dem Verhaltenskodex (§ 15.9) zuwiderhandelt, oder
 - b Umstände bekannt werden, die bereits zur Versagung der Mitgliedschaft geführt hätten (§ 5.1).
2. Mitglieder unter 18 Jahren sollen unter Hinweis auf das Ausschlussverfahren zunächst dergestalt verwarnet werden, dass die Erziehungsberechtigten von der Verfehlung Kenntnis erhalten.
3. Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag des jeweiligen Abteilungsleiters oder der Mehrheit des Vorstands vom Ehrenrat eingeleitet. Der Betroffene ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Betroffenen ist zuvor Gehör zu gewähren. Der Vorstand und der Ehrenrat können nach der gemeinsamen Sitzung noch vor einem Beschluss über die Ausschließung anordnen, dass für die Zeit des Verfahrens sämtliche Mitgliederrechte und – Pflichten ruhen, wenn dem Betroffenen zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde.
4. Der Ausschluss befreit den Betroffenen nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge oder von Leistungen, zu deren Erfüllung er kraft Rechtsgeschäftes verpflichtet ist.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben im Rahmen der Satzung und Ordnungen und der Organisationsregeln teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. den Anordnungen, die durch die Vereinsorgane und der durch diese ein- gesetzten Ausschüsse, Beauftragten und Übungsleiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten, und
 - b. in ihrem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins jederzeit zu achten.
3. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind bei Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt. Ihre Stimmberechtigung setzt eine mindestens sechsmonatige Vereinsmitgliedschaft und die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus, wobei der Tag der schriftlichen Anmeldung maßgeblich für die genannte Frist ist. Ferner ist die Stimmberechtigung nur dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied seiner Pflicht auf Zahlung des Beitrages gegenüber dem Verein vollständig nachgekommen ist. Im Zweifelsfall hat das Mitglied einen entsprechenden Zahlungsnachweis zu erbringen. Dem Verwaltungsrat bleibt es in begründeten Ausnahmefällen unbenommen, für einzelne Abteilungen das Stimmrecht bei Abteilungsversammlungen auf ein Mindestalter von 16 Jahren festzulegen. Das Stimmrecht jedes Mitglieds besteht nur für die Abteilungen, die das Mitglied als seine Stammabteilung angegeben hat. Ein Mitglied kann jedoch in einer oder mehreren weiteren Abteilungen abstimmen (aber nicht gewählt werden), sofern es für jede weitere Abteilung einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 50% des für diese geltenden Abteilung geltenden Beitragssatzes entrichtet (Zweitmitgliedschaft). Hierbei ist Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft schon mindestens drei Monate vor der Abteilungsversammlung bestand.
4. Die Mitglieder haften für Nachteile, die sie dem Verein durch satzungswidriges oder vereinsschädigendes Verhalten zufügen.

§ 10 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Sonderleistungen (Umlagen) zu entrichten. Letztere können nur von volljährigen Mitgliedern und nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages und nicht öfter als im Abstand von zwei Jahren erhoben werden. Durch Vorstandsbeschluss und mit Zustimmung des Verwaltungsrates können degressive Beiträge, z.B. für Familien, eingeführt werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag und evtl. Sonderleistungen sind, soweit nicht anders festgesetzt, jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen; die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Zahlung fällig. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds an die Geschäftsstelle können Beträge in 2 gleichen Teilzahlungen (zu Beginn und zur Mitte eines Geschäftsjahres) entrichtet werden. Wird die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres abgeschlossen, ist für das laufende Geschäftsjahr nur noch der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und evtl. Umlagen befreit. Durch Vorstandsbeschluss und mit Zustimmung des Verwaltungsrates können Mitglieder zeitlich begrenzt von den Verpflichtungen des § 10.2 (Mitgliedsbeitrag) befreit werden.
4. Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, durch Beschluss ihrer Abteilungsversammlung zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeitrag) festzusetzen, die über den Verein erhoben und abgerechnet werden.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 12 und § 13);
 - b. der Vorstand (§ 14);
 - c. der Verwaltungsrat (§ 15);
 - d. der Abteilungsrat (§ 16);
 - e. der Ehrenrat (§ 17).
2. Der Vorstand ist unentgeltlich tätig; er kann durch Beschluss des Verwaltungsrats gegen Vergütung bestellt werden. Die Zugehörigkeit zu den anderen Organen ist ehrenamtlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über Aufgaben und Ziele des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie im Bedarfsfalle vom Vorstand einberufen. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen vorher in der örtlichen Presse und auf der Internetseite des Vereins bekanntzugeben. Eine Einladung erfolgt vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch vereinsübliche Publikationen (u.a. Internetseite, Mailing, Aushang Stadion und Hallen, Stadionzeitung). Ein Bedarfsfall liegt in aller Regel dann vor, wenn Fragen und Probleme von grundsätzlicher Bedeutung der dringenden Beratung auf breitester Mitgliederebene bedürfen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Sind alle Verwaltungsratsmitglieder verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.
3. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Liste der Anwesenden, die Beschlussgegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sodann unverzüglich auf der Homepage des Wuppertaler SV e.V. einzustellen.

4. Die Versammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfähig für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung aber nur dann, wenn mindestens 10% und für Fusionen und/oder die Auflösung des Vereins, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Versammlung nach Maßgabe der vorstehenden Regelung in § 12.1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen, die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern, Beschlüssen nach § 2.7.a und § 2.7.b sowie für Beschlüsse über die Fusion und/oder Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen; sie kann jedoch geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nach jeder Abstimmung hat der Versammlungsleiter die Annahme oder Ablehnung des Antrages zu verkünden.
6. Eine fehlerhafte Abstimmung kann grundsätzlich nur sofort angefochten werden. Über die Zulässigkeit der Anfechtung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates und Ehrenrates nach Beratung mit einfacher Mehrheit.
7. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
8. Für Anträge an die Mitgliederversammlung gelten folgende Antragsfristen:
 - a. Satzungsänderungen und Anträge nach § 2.7 sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
 - b. Alle weiteren Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen und können in dringenden Fällen, wenn der Antragsteller von mindestens 3 / 4 der anwesenden Mitgliedern unterstützt wird, auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins im Rahmen der aktuellen Mitteilungen veröffentlicht werden.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Innerhalb von neun Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sie hat insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
- c. die Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrates;

- d. die Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Entlastung des Verwaltungsrates;
 - g. Aussprache zu den § 13.1.a bis § 13.1.f;
 - h. sofern erforderlich die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder (§ 15);
 - i. sofern erforderlich die Wahl des Ehrenrates (§ 17).
2. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Personen können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
 3. Bezüglich der Einberufung und Durchführung der Jahreshauptversammlung finden die Vorschriften des § 12 entsprechende Anwendung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. mindestens einem, höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Anzahl der unter § 14.1.c genannten weiteren Vorstandsmitglieder bestimmt der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder hauptamtlich gegen Vergütung tätig sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Der Verwaltungsrat kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, und zwar jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Ausübung mehrerer Ämter durch ein Mitglied des Vorstands ist unzulässig. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, bestellt der Verwaltungsrat umgehend einen Nachfolger.
5. Der Vorstand
 - a. erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert;
 - b. hat insbesondere die jährliche Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu erstellen;
 - c. kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats hauptamtliche Mitarbeiter anstellen.
6. Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Verwaltungsrates zu Geschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Insbesondere bedürfen folgende Geschäfte des Vereins der Zustimmung des Verwaltungsrates:

- a. die jährliche Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung;
- b. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- c. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
- d. die Aufnahme und die Gewährung von Krediten in jedweder Höhe außerhalb der jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung;
- e. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb der jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung;
- f. die Durchführung von Investitionen bzw. die Vornahme von Ausgaben in einer Größenordnung von über €50.000,00 pro Jahr außerhalb der jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung;
- g. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- h. der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von schuldrechtlichen Verträgen mit besonderer Bedeutung für den Verein (z.B. Sponsoringverträge, Vermarktungsverträge, Miet- und Pachtverträge, Catering oder ähnliches) außerhalb der jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung, wenn diese Verträge im Einzelfall eine Größenordnung von mehr als €100.000,00 pro Jahr und/oder eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben;
- i. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
- j. der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands, des Verwaltungsrats oder des Ehrenrats, ihren Angehörigen im Sinne des § 15 AO, oder ihren verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) bzw. den verbundenen Unternehmen ihrer Angehörigen.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte und Handlungen erweitern; insbesondere, in Abhängigkeit der Lage des Vereins, die Schwellenwerte (Größenordnungen) in § 14.6.f und § 14.6.h reduzieren. Für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern, Beirats- Mitgliedern o.ä. bei Tochtergesellschaften sowie anderen juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften (soweit der Verein hierzu berechtigt ist) ist der Verwaltungsrat zuständig (§ 15.7).

7. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich zu berichten. In besonderen Fällen, z. B. bei drohenden Verlusten, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB oder des jeweiligen Verbandes, sowie bei Abweichung von der Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung von mehr als 10 Prozent, hat der Vorstand den Verwaltungsrat umgehend zu informieren. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Verwaltungsrat und/oder dem von ihm gebildeten Finanzausschuss jederzeit auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins zu erstatten. Der Verwaltungsrat sowie der von ihm gebildete Finanzausschuss kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. des Finanzausschusses Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Die entsprechend beauftragten Mitglieder können im Rahmen dieses Einsichtsrechts die Hilfe von zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Personen (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) in Anspruch nehmen.
8. Der Vorstand soll mindestens 12x jährlich zusammentreten. Er wird von dem Vorsitzenden schriftlich mit einfachem Brief, per Telefax oder per Email mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind. Die Beratungen sind vertraulich. Mit Genehmigung des Vorsitzenden können Gäste an den Sitzungen teilnehmen, wie z.B. Vertreter des Ehrenrates, der Geschäftsführer von Tochtergesellschaften, sowie Vertreter von Marketinginitiativen und der Fan-Clubs.
Vertreter des Verwaltungsrates haben jederzeit das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Dem Verwaltungsrat ist deshalb die Ladung mit der Tagesordnung ebenfalls zu übersenden.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassung durch Brief, Fax oder Email sind zulässig, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
10. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes, sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.
11. Die Geschäftsordnung des Vorstands, in der insbesondere Zuständigkeiten für einzelne Sachbereiche festgelegt werden können, wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

§ 15 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 9 Vereinsmitgliedern. Die Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ende der zweiten Jahreshauptversammlung nach der Jahreshauptversammlung ihrer Wahl gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vereinsmitglied kann Kandidaten zur Wahl des Verwaltungsrates vorschlagen. § 12.8 und § 13.2 sind zu beachten. Verwaltungsratsmitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrates oder 1/4 der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Verwaltungsrat schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für die Restlaufzeit der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Beschluss des Verwaltungsrats. Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter fünf, so ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Verwaltungsrat für die Restlaufzeit der Amtsperiode des Verwaltungsrats neu gewählt wird.
3. Sitzungen des Verwaltungsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins, jedoch mindestens sechsmal im Jahr statt, wobei eine der Sitzungen ausschließlich der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verabschiedung der Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung dient. Sie sind vertraulich. Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden schriftlich mit einfachem Brief, per Telefax oder per Email mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Verwaltungsrates für erforderlich hält. Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Einladung des Verwaltungsrates an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Der Verwaltungsrat wählt auf der ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende während der Dauer seines Amtes aus, so hat der Verwaltungsrat das Amt unverzüglich neu zu besetzen. Jedem Verwaltungsmitglied können bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt.
5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist stets beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktuellen Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind, auch wenn deren Zahl unter 5 gesunken ist. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist stets gegeben, solange es noch aktive Mitglieder gibt. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Verwaltungsratsmitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen für sie persönlich, Angehörige im Sinne des § 15 AO oder verbundene Unternehmen von ihnen oder ihren Angehörigen hat. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden.
6. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab. Der Verwaltungsrat wacht über die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den

Vorstand. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu, bei deren Wahrnehmung sich der Verwaltungsrat auch der Hilfe von zur beruflichen

Verschwiegenheit verpflichteten Personen (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt etc.) bedienen kann. Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit umfassend Auskunft zu erteilen. Der Verwaltungsrat beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres über die vom Vorstand vorgelegte Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung für das folgende Geschäftsjahr. Soweit erforderlich, bestätigt er den vom Vorstand aufgestellten Nachtragswirtschaftsplan. Der Verwaltungsrat kann einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellen, der einmal im Jahr den vom Vorstand erstellten Jahresbericht prüft, und stellt den ihm vom Vorstand vorgelegten und ggf. geprüften Jahresabschluss fest. Der Wirtschaftsprüfer ist nach fünf Jahren zu wechseln. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu den in § 14.6 genannten Geschäften. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes. Er regelt das Vertragsverhältnis mit hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern, insbesondere deren Vergütung.

7. Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern, Beiratsmitgliedern o.ä. bei Tochtergesellschaften sowie anderen juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, soweit der Verein hierzu berechtigt ist.
8. Der Verwaltungsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und an diese Aufgaben des Verwaltungsrats delegieren.
9. Der Verwaltungsrat kann ferner einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) festlegen, der von allen Organmitgliedern zu beachten ist.
10. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften entsprechend der Regelungen des § 31a BGB.

§ 16 Abteilungsrat

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden des Ehrenrats oder dessen Stellvertreter;
 - b. den Mitgliedern des Vorstands;
 - c. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter;
 - d. den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern.
2. Der Abteilungsrat ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Abteilungsrats.
 3. Darüber ist der Abteilungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
 4. Dem Abteilungsrat obliegt:
 - a. die Beratung des Verwaltungsrats in Angelegenheiten, die den Bestand einer Abteilung betreffen;
 - b. die Beratung des Vorstands in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sein können;
 - c. die Beratung des Vorstands im Hinblick auf die Erstellung der jährlichen Wirtschaftspläne für die einzelnen Abteilungen;
 - d. die Entscheidung über die Verleihung von Verdienstnadeln im Sinne des § 21.2 dieser Satzung.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5-9 Mitgliedern, die mit dem Vereinsgeschehen vertraut und dem Verein besonders verbunden sind. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ende der zweiten Jahreshauptversammlung nach der Jahreshauptversammlung ihrer Wahl gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vereinsmitglied kann Kandidaten zur Wahl des Ehrenrates vorschlagen. § 12.8 und § 13.2 sind zu beachten.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Beschlussfähigkeit besteht bei drei anwesenden Mitgliedern. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, sich für ein harmonisches, zielstrebiges und traditionsbewusstes Vereinsleben einzusetzen, insbesondere mitzuwirken bei:
 - a. der Schlichtung von Streitfällen;
 - b. der Versagung der Mitgliedschaft (§ 5.2);
 - c. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 6);
 - d. dem Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8);
 - e. der Anfechtung von Beschlüssen (§ 12.6)
 - f. regt vereinsinterne Aktivitäten, wie Vereinsfeste und Feierlichkeiten an und kann diese an den Vorstand und Verwaltungsrat delegieren.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates werden nach Bedarf zu den Sitzungen des Vorstands und des Verwaltungsrats beratend hinzugezogen und von wichtigen Vorhaben des Vereins vom Vorstand unterrichtet.
5. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Interessenkollisionen

1. Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu anderen Vereinen der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga (oder mit diesen Vereinen im Sinne des § 15 AktG verbundenen Gesellschaften) oder zum WSV in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung (einschließlich des Sponsorings, des Spielbetriebs oder der aktiven Spieler) stehen, und/oder an solchen Vereinen oder Gesellschaften bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder des Vorstands, oder des Ehrenrats des WSV sein. Nähere Einzelheiten zur Definition des „wirtschaftlich erheblichen Umfangs“ bzw. der „bedeutenden Beteiligung“ im Sinne des vorstehenden Satzes werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
2. Wird die Stellung als Organmitglied innerhalb des betroffenen Unternehmens erst nach dem Entstehen der Mitgliedschaft im Vorstand des WSV begründet, so scheidet das Mitglied aus dem Vorstand, dem Verwaltungsrat bzw. dem Ehrenrat aus. Das Ausscheiden ist von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands, des Verwaltungsrates bzw. des Ehrenrates durch gemeinsamen Beschluss unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände im Rahmen einer Sitzung dieser Organe festzustellen.
3. War die Interessenkollision bereits zu Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand, Verwaltungsrat

oder Ehrenrat gegeben, so gilt Absatz 2 entsprechend.

4. Für Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga oder eines Muttervereins gelten die vorstehenden § 18.1 bis § 18.3 entsprechend.

V. Kassenprüfung; Abteilungen und Ehrungen

§ 19 Kassenprüfung

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die Kassenprüfung. Er ist verpflichtet, mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Prüfung vorzunehmen. Er ist berechtigt, jederzeit Einblick in sämtliche Bücher, Konten und Kassen zu nehmen und die Abteilungsleiter um Zwischenbericht und Auskunft zu ersuchen. Erforderlichenfalls kann der Verwaltungsrat eine Prüfung der Bücher durch einen Buchsachverständigen verlangen.
2. Die in der Jahreshauptversammlung zu erstattenden Kassenberichte sind nach Erläuterung als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

§ 20 Abteilungen

Im Verein sind und werden für die Aktivitäten im Bereich Leistungs- und Freizeit-/Breitensport sowie für die Fans nach Bedarf eigene Abteilungen gebildet. Über die Neugründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Verwaltungsrat. Bei Neugründung beträgt die Mitgliederzahl pro Abteilung mindestens fünf. Mannschaften, die nicht in Abteilungen organisiert sind, unterstehen dem Vorstand direkt. Der Vorstand übernimmt für diese Mannschaften dann die Aufgaben des Abteilungsvorstands nach dieser Satzung.

2. Die Abteilungen des Vereins sind innerhalb ihrer Abteilungen sowie in Bezug auf den Sportbetrieb grundsätzlich unabhängig voneinander. Die Kassen- und Belegführung der Abteilungen erfolgen getrennt.
3. In der Abteilungsversammlung wählen die Stimmberechtigten den Abteilungsvorstand für die Dauer von drei Jahren. Es gelten die Vorschriften des § 9.3. Der Abteilungs- vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Abteilungsvorstand gewählt wird. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Abteilungsleiter oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.
4. Jeder Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und dem Stellvertreter. Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung des Abteilungsleiters übernimmt der Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters. Jedes Mitglied des Abteilungsvorstands bedarf der Bestätigung durch den Verwaltungsrat. Wird die Bestätigung eines Abteilungsleiters oder eines anderen Mitglieds des Abteilungsvorstands durch den Verwaltungsrat versagt oder widerrufen, so kann der Verwaltungsrat bis zur Wahl einer anderen Person einen kommissarischen Abteilungsvorstand bestimmen.
5. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Vereinsvorstand auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und anschließend zu genehmigen ist und nicht im Widerspruch zu der Vereinssatzung stehen darf. Die Abteilungsordnung hat die Richtlinien und Vorgaben der zuständigen Fachverbände zu berücksichtigen. Den Abteilungen bleibt es unbenommen, in ihren Abteilungsordnungen Strafen auszusprechen.

6. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen unter der verantwortlichen Leitung der Abteilungsvorstände durchgeführt. Der jeweilige Abteilungsvorstand verantwortet die sportlichen und pädagogischen Standards in seinen Abteilungen unter Beachtung der Vorgaben der Fachverbände und des Vereinsvorstands. Der Abteilungsleiter ist dem Vereinsvorstand für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.
7. Für die finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen ist grundsätzlich der Vereinsvorstand zuständig und verantwortlich. Jede Abteilung hat bis zum 30. März eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan für Einnahmen und Ausgaben des nächsten Geschäftsjahres zu erstellen, der mit dem Vereinsvorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen ist. Bei einer Änderung der Ansätze ist unverzüglich eine Genehmigung des Vereinsvorstands einzuholen. Die von den einzelnen Abteilungen erhobenen Abteilungsbeiträge stehen ausschließlich der jeweiligen Abteilung zu. Gleiches gilt für etwaige öffentliche Zuschüsse, soweit diese ausdrücklich einzelnen Abteilungen zugewiesen werden. Im Übrigen entscheidet der Vereinsvorstand über die finanziellen Zuwendungen an einzelne Abteilungen nach Rücksprache mit den Abteilungsleitern. Er hat dabei die Belange der Abteilungen mit Leistungssportangeboten vorrangig zu berücksichtigen, soweit dies im Interesse des Vereins liegt. Jeder Abteilungsleiter kann verlangen, dass die Wirtschaftspläne der Abteilungen im Abteilungsrat beraten werden.
8. Der Abteilungsvorstand ist insbesondere auch persönlich für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und deren Abrechnung gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich. Die Abteilungsvorstände können von dem Vereinsvorstand beauftragt werden, den Verein im Rahmen ihrer Alleinzuständigkeit zu vertreten. Sie sind jedoch keine Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die Übernahme von Verpflichtungen für den Verein ist nur im Rahmen des vom Vereinsvorstand genehmigten Wirtschaftsplanes zulässig.

§ 21 Ehrungen

1. Langjährige Mitglieder erhalten:
 - a. die Ehrennadel in Gold bei vierzigjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft;
 - b. die Ehrennadel in Silber bei fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.
2. Der Abteilungsrat kann verleihen:
 - a. die Große Verdienstnadel für langjährige Mitarbeit in den Organen des Vereins oder für hervorragende sportliche Leistungen;
 - b. die Verdienstnadel für zehnjährige ununterbrochene aktive Tätigkeit in einer Wettkampfmannschaft des Vereins;
 - c. die Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen.
3. Über alle Ehrungen ist eine von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Urkunde anzufertigen.
4. Die früheren Mitgliedsjahre und Tätigkeiten in den Vorgängervereinen werden auf die vorgenannten Fristen angerechnet.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verlust nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 23 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem WSV. Dem einzelnen Mitglied steht ein Anspruch darauf nicht zu.

§ 24 Fusion, Auflösung des Vereins

1. Im Falle einer Fusion fällt das Vereinsvermögen unter näher zu treffenden Bestimmungen der Fusionsgemeinschaft zu.
2. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Wuppertal zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung wird aufgehoben.